

VEREINSSATZUNG

der

**Bayreuther Initiative für Legal Tech e.V.
(built)**

Beschlossen von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung
am 11.10.2022 in Bayreuth.

Stand 16.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung.....	3
§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 5 Beiträge und sonstige Vereinsmittel.....	5
§ 6 Ehrenmitglieder	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Beirat	8
§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens	9
§ 12 Schlussbestimmung.....	9
§ 13 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 11.10.2022 gegründete Verein führt den Namen „Bayreuther Initiative für Legal Tech (built)“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO:
 - a. Die Aufklärung der Allgemeinheit über den Bereich Legal Tech und Innovation, insbesondere der digital gestützten oder automatisierten Ausübung juristischer Tätigkeiten, sowie die Verbreitung und Förderung des Bereichs und seiner Möglichkeiten. Der Zweck fällt damit unter die Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
 - b. Darüber hinaus werden Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO auf diesem Gebiet selbstständig oder in Zusammenarbeit z.B. mit der Universität Bayreuth gefördert.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. Beteiligung an Messen und die Organisation eigener Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Workshops, die das Interesse der Mitglieder wecken und eine kritische und interdisziplinäre Auseinandersetzung ermöglichen.
 - b. Abhalten von Seminaren und Vorträgen, die Teilnahme an Arbeitsgruppen und die Durchführung von Lehrausflügen mit den Vereinsmitgliedern.
 - c. Austausch mit Forschern und Praktikern der Rechtswissenschaften, Informatik sowie Industrie.
 - d. Verfassen und Veröffentlichen eigener Arbeiten zur Verbreitung gewonnener Erkenntnisse und Möglichkeiten sowie erkannter Probleme und deren Lösung.
 - e. Fortbildung unserer Mitglieder durch Vermittlung informatischer Grundkenntnisse.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen des Vereins und dürfen sich aus dem Vermögen des Vereins nicht persönlich bereichern.
7. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Es wird zwischen der aktiven Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft unterschieden. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Fördermitglieder können darüber hinaus auch juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von ihm bevollmächtigte Person. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen haben die gesetzlichen Vertreter für diese den Aufnahmeantrag zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung in Textform durch den Vorstand oder eine von ihm bevollmächtigte Person. Der Beitritt ist jederzeit möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, dem Ausschluss des Mitglieds oder mit dessen Tod. Die Fördermitgliedschaft endet zudem durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Liquidation oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines jeden Semesters zulässig.
5. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
 - a. Die regelmäßige Unruhestiftung im Verein.
 - b. Grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen.
 - c. Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten.
 - d. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden müssen.
 - e. Eine Verurteilung wegen widerrechtlichen Verhaltens.
6. Folgende Umstände führen zum automatischen Ausschluss vom Verein:

- a. Eine Verurteilung wegen widerrechtlichen Verhaltens im Zusammenhang mit dem Verein.
 - b. Eine vergangene oder bevorstehende Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aufgrund einer Straftat.
7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu beachten und einzuhalten. Aktive Mitglieder haben, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf der Mitgliederversammlung beiwohnen und hat dort das Rederecht. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bei ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Vereinsinterna vertraulich zu behandeln.

§ 5 Beiträge und sonstige Vereinsmittel

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Höhe der Vereinsbeiträge werden in einer Beitragsordnung bestimmt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen. Die Höhe der Beiträge ist so zu wählen, dass die wirtschaftlichen Interessen und der Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins gewahrt werden.
3. Die Beiträge sind jeweils zu Semesterbeginn zu entrichten.
4. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Förderverein weiterhin durch Spenden und sonstige Zuwendungen jeder Art.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Sie stehen

ansonsten aktiven Mitgliedern gleich.

2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet so oft wie erforderlich statt, zumindest aber einmal jährlich. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge zur Satzungsänderung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort stattfindet (Onlineversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Onlineversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder anhand ihrer tatsächlichen Namen identifizierbar sind.
5. Versammlungsleiter ist einer der Vorstandsvorsitzenden. Falls beide verhindert sein sollten, ist ersatzweise der Schatzmeister Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Jede Mitgliederversammlung, die satzungsgemäß einberufen wurde, ist bei Anwesenheit von entweder einem Drittel aller aktiven Mitglieder oder aber mindestens zehn der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung benötigen eine Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der

Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Rechtsnorm oder der Auflage einer Behörde unmittelbar zwingend erforderlich sind, kann der Vorstand einstimmig beschließen. Der Beschluss ist den Mitgliedern baldmöglichst bekanntzugeben.

8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen. Das Protokoll wird durch den Schriftführer oder den Vorstand regelmäßig in ein fortlaufend geführtes Beschlussbuch überführt.
9. Anträge können von
 - a. jedem aktiven Mitglied,
 - b. dem Vorstand
 - c. und dem Beirat.gestellt werden.
10. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem ersten Vorstandsvorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorstandsvorsitzenden
 - c. und dem Schatzmeister.
2. Bei Bedarf kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes erweitert werden. Näheres regelt die Vereinsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist. Der erweiterte Vorstand vertritt den Verein nicht gerichtlich oder außergerichtlich gem. § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tagt zumindest einmal im Monat. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit in Textform gefasst werden. Die Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und durch einen der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann sich eine Ordnung geben.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zu ihrem Rücktritt, ihrer Abwahl oder der Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so soll die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Dafür hat der Vorstand spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters an der Universität Bayreuth eine Mitgliederversammlung gem. § 8 einzuberufen. Der Vorstand mitsamt erweitertem Vorstand nach § 9 Abs. 2 soll für die Übergangszeit bis zur Durchführung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Amtsinhaber bestimmen. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Person des kommissarischen Vorstands unverzüglich per E-Mail mit.
8. Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst insbesondere:
 - a) Geschäftsführung und Vereinsverwaltung einschließlich Investitions- / und Wirtschaftsplanung.
 - b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.
 - c) Kassenführung und Erstellung des jährlichen Kassenberichts.
 - d) Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
 - f) Abschlüsse von Rechtsgeschäften.
9. Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüfbaren Nachweisen belegbar sein.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat kann aus maximal 10 natürlichen Personen bestehen. Aktive Mitglieder des Vereins sind von der Funktion als Beirat ausgeschlossen.
2. Die Beiräte werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiräte können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen. Er wirbt in der Öffentlichkeit für die Ideen und Ziele des Vereins. Der Beirat verpflichtet sich dazu, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
5. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen und den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten.
6. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt die Mitglieder des Beirats zu den Beiratssitzungen ein.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer Dreiviertelmehrheit aller aktiven Mitglieder aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „ELSA-Bayreuth e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung, in der der Verein Verfahren und Prozesse regelt und die Regelungen der Satzung konkretisiert. Die Vereinsordnung ist nicht Teil der Satzung. In ihr dürfen keine zwingend der Satzung vorbehaltenen Sachverhalte geregelt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Änderungen an der Vereinsordnung vornehmen, Ergänzungen beschließen oder Streichungen vornehmen. Von der Vereinsordnung kann in Einzelfällen und mit einstimmiger Billigung der Mitgliederversammlung abgewichen werden. Diese Abweichungen hat keine konstitutive Wirkung.
2. Der Vorstand hat das Recht, Änderungen an der Satzung und der Vereinsordnung vorzunehmen, sofern geringfügige redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen vorgenommen werden müssen oder unmittelbar zwingende rechtliche oder behördliche Vorgaben dies notwendig machen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 11.10.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Bayreuther Initiative für Legal Tech (built)“ beschlossen und 16.04.2024 geändert worden. Die Änderungen werden mit der Eintragung der Satzungsänderung beim Amtsgericht Bayreuth wirksam.